

Anweisung zum Einsatz von Fahrpersonal aus Drittstaaten

Der Auftragnehmer versichert, Fahrpersonal aus Drittstaaten nur dann einzusetzen, wenn dieses im Besitz einer im Staat ihres Unternehmenssitzes vorgeschriebenen Arbeitsgenehmigung ist, sowie Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung (Arbeitsgenehmigung oder Negativtest) mit einer amtlichen beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7 b Abs. 1 Satz 2 GÜKG besitzt, auf jeder Fahrt mitführt und auf Verlangen den zuständigen Behörden zur Prüfung aushändigt.

Für den Fall der Transportdurchführung ohne eigene Fahrzeuge und ein eigenes Fahrpersonal sind nur solche Frachtführer einzusetzen, die die Voraussetzungen des § 7 b GÜKG zuverlässig erfüllen sowie die Einhaltung dieser Vorschriften durch die ausführenden Frachtführer zu kontrollieren. Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für ausführenden Frachtführer und deren Erfüllungsgehilfen.

Unternehmen _____

Anschrift _____

Datum _____ Unterschrift _____